

Merkblatt zum Erhebungs-/ Änderungsbogen Niederschlagswassergebühr

Sie erleichtern die Bearbeitung, wenn Sie den Erhebungs-/ Änderungsbogen:

- leserlich ausfüllen, am besten in Blockschrift
- dokumentensicher mit Tinte oder Kugelschreiber in schwarz oder blau schreiben
- Einträge nur in dafür vorgesehenen Feldern vornehmen
- Größenangaben ohne Nachkommastellen eintragen
- nur Vorderseiten beschreiben
- nötige Beiblätter nummerieren und mit Namen, Grundstücksnummer und Grundstückslage versehen
- keine Zettel aufkleben
- sich widerspruchsfrei äußern

Seite 1:

Bitte füllen Sie die Daten bezüglich des Grundstückes und zum/zur Grundstückseigentümer/in aus.

Tragen Sie das Datum ein, an dem das Grundstück an die Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde und an dem sich die angeschlossenen Flächen geändert haben.

Seite 2:

Auf dem Erfassungsblatt (Tabelle) sind alle auf Ihrem Grundstück befindlichen bebauten bzw. überbauten und befestigten Flächen aufzuführen. Die gesamte Grundstücksfläche ist in der Regel aus Ihren Bau- oder Vermessungsunterlagen oder im Kaufvertrag ersichtlich. Ein Grundstück ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Es wird nun ermittelt, wie diese Flächen versiegelt und entwässert werden.

Flächen-Nr.	Alle erfassten Flächen eines Grundstückes sind fortlaufend durchnummeriert und so im Lageplan darzustellen. Dachflächen können hier in Abhängigkeit von der Dachform (Dachschrägen) in mehrere Dachteilflächen untergliedert sein.
Fläche (m²)	In dieser Spalte ist die Größe der einzelnen befestigten Fläche in Quadratmetern senkrecht von oben auf die Grundstücksfläche projiziert. Es sind nur volle Quadratmeter angesetzt.
Bezeichnung	Hier werden sowohl sämtliche Dachflächen als auch sämtliche versiegelte Flächen aufgelistet. In Abhängigkeit von der Dachform (Dachschrägen) oder Lage können die Flächen auch in mehrere Teilflächen untergliedert sein.
Art der Befestigung	Bitte geben Sie hier an, wie Ihre Dachflächen bzw. befestigte Grundstücksflächen versiegelt sind.
Art der Entwässerung	Sofern das Niederschlagswasser <u>nicht</u> in den Kanal oder über die Straße eingeleitet wird geben Sie bitte hier an, auf welche Art die entsprechende Fläche entwässert. Sollten Sie auf Ihrem Grundstück Zisternen zur Niederschlagswassersammlung installiert haben, so sind diese ebenfalls auf dem Erhebungsbogen anzugeben. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder nicht.

Seite 3:

Haben Sie auf Seite 2 zu einer Zisterne oder einer Versickerungsanlage eine Eintragung vorgenommen, so tragen auf Seite 3 bitte das Speichervolumen Ihrer Zisterne bzw. Ihrer Versickerungsanlage ein und kreuzen Sie an, für welchen Zweck Sie das gesammelte Niederschlagswasser verwenden.

Für Ihre Bemerkungen steht Ihnen auf dieser Seite ein separates Feld zur Verfügung.

Kontrollieren Sie ihre Angaben und reichen Sie die unterschriebenen Unterlagen innerhalb der Frist ein.

Begriffsbestimmungen

1. Dachflächen:

Dachflächen sind die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden sowie durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen. Falls diese Angabe nicht aus Ihren Bauunterlagen hervorgeht, müssten Sie die betreffenden Flächen selbst vermessen. Bei der Gebäudegrundfläche messen sie bitte die Länge und die Breite des Gebäudes außen (die Wohnfläche ist nicht maßgebend). Dachflächen mit geschlossener Pflanzdecke (Gründächer) werden bei der Veranlagung mit einem Faktor von 0,3 angemessen berücksichtigt.

2. **Befestigte Flächen:**

Als **vollständig** versiegelte Fläche gelten u.a. betonierte, asphaltierte, plattierte, fugenlos gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z.B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Terrassen, Wege, Lagerflächen usw.).

Als **stark** versiegelte Flächen gelten u.a. Pflaster mit Fugen, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster.

Als **wenig** versiegelte Fläche gelten u.a. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster/Sickerpflaster/Ökosteine (mit entsprechendem Zertifikat).

3. **Angeschlossene Flächen:**

Als an die Kanalisation angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen gelten die Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation sowie Rigolen und Mulden gelangt, weil es

- über einen unterirdischen verlegten Kanalanschluss oder
- unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles oberirdisch in die Kanalisation abgeleitet wird.

Letzteres gilt auch, wenn das Niederschlagswasser aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen von Nachbargrundstücken, insbesondere über den öffentlichen Gehweg und/oder Straße, in die öffentliche Kanalisation gelangt. Grundsätzlich wird im Erhebungsbogen davon ausgegangen, dass alle Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

4. **Nicht angeschlossene Flächen:**

Als nicht angeschlossene bebaute oder befestigte Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser oberirdisch auf unbefestigte Flächen (z.B. Wiesenflächen im Garten) abläuft und dort versickert. Dazu gehört auch beispielsweise eine Terrasse ohne Ablauf, die zum Garten hingeneigt ist.

5. **Zisternen:**

Sofern Dachabläufe an eine Zisterne (keine Regentonne) angeschlossen sind, die Zisterne jedoch wiederum über einen Überlauf an die Kanalisation angeschlossen ist, sind die entsprechenden Dachflächen als angeschlossen einzustufen und bei der Flächenangabe zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Zisterne ein Mindestvolumen von 1m³ hat und fest mit dem Boden verbunden ist. Außerdem ist die Nutzung des Niederschlagswassers als Gartenwasser oder Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) anzugeben

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|-----|
| a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen | 0,9 |
| b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster | 0,6 |
| c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer | 0,3 |

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

Nur bei Zisternennutzung:

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.⁴

Dies gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen.

Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche

Ab 01.01.2023 0,90 €